



Christine Lambrecht
Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglied des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Herrn Frank Schäffler MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-4245
FAX +49 (0) 30 18 682-4404
E-MAIL christine.lambrecht@bmf.bund.de
DATUM 22. Juni 2018

BETREFF **Ihre schriftliche Frage Nr. 193 für den Monat Juni 2018**

GZ **VII B 5 - WK 6010/06/0003 :122**
DOK **2018/0499172**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Frage,

„Wie viele Nachrangdarlehen und partiarische Darlehen, die via Crowdfunding/
Schwarmfinanzierung ausgegeben wurden, waren nach Kenntnis der Bundesregierung in den
letzten zwölf Monaten prospektpflichtig bzw. nicht prospektpflichtig im Sinne des
KAGBs/VermAnlG, und wie hoch war das Gesamtvolumen dieser jeweiligen Darlehen?“,

beantworte ich wie folgt:

Nachrangdarlehen und partiarische Darlehen, sofern sie mit einem qualifizierten Rangrücktritt
ausgestattet sind und damit kein Einlagengeschäft nach dem Kreditwesengesetz darstellen,
fallen als Vermögensanlagen unter das Vermögensanlagegesetz (VermAnlG). Eine
Anwendung des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) scheidet aus.

Für öffentliche Angebote von Nachrangdarlehen und partiarische Darlehen, die über eine
Internet-Dienstleistungsplattform vermittelt werden, entfällt die Prospektpflicht, wenn die
Voraussetzungen der Befreiungsvorschrift für Schwarmfinanzierungen in § 2a VermAnlG
eingehalten werden. Auch für solche Angebote, die von der Befreiungsvorschrift Gebrauch
machen, muss jedoch ein Vermögensanlagen-Informationenblatt gemäß § 13 VermAnlG bei
der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hinterlegt und seit dem
21. August 2017 auch durch die BaFin gestattet werden.

Laut den Angaben der BaFin wurden in den letzten zwölf Monaten für Schwarmfinanzierungen

- 59 Vermögensanlagen-Informationsblätter vom 15. Juni 2017 bis 20. August 2017 hinterlegt sowie
- 201 Vermögensanlagen-Informationsblätter für Nachrangdarlehen und 76 Vermögensanlagen-Informationsblätter für partiarische Darlehen vom 21. August 2017 bis 15. Juni 2018 gestattet.

Mangels statistischer Erfassung durch die BaFin ist für den Zeitraum vor der Einführung des Gestattungsverfahrens mit Wirkung zum 21. August 2017 kurzfristig keine Aufschlüsselung nach Art der Vermögensanlage möglich.

Der BaFin sind aus den Angaben in den vorgenannten Vermögensanlagen-Informationsblättern folgende Gesamtvolumina zu den angestrebten Emissionen bekannt:

- für den Zeitraum vom 15. Juni 2017 bis 20. August 2017: 58.854.340 Euro
- für den Zeitraum vom 21. August 2017 bis 15. Juni 2018:
 - für Nachrangdarlehen: 175.813.100 Euro
 - für partiarische Darlehen: 59.573.980 Euro

Zu beachten ist dabei, dass die BaFin keine Kenntnisse darüber hat, ob auf Basis der hinterlegten bzw. gestatteten Vermögensanlagen-Informationsblätter die Vermögensanlagen tatsächlich angeboten und am Markt platziert worden sind.

Neben § 2a VermAnlG können Schwarmfinanzierungen mittels Nachrangdarlehen und partiarischer Darlehen auch noch auf andere Ausnahmen von der Prospektspflicht, insbesondere auf § 2 Absatz 1 Nummer 3 VermAnlG bei Beachtung der darin enthaltenen Bagatellgrenzen, gestützt werden. In den Fällen des § 2 Absatz 1 Nummer 3 VermAnlG muss weder ein Prospekt noch ein Vermögensanlagen-Informationsblatt erstellt und bei der BaFin hinterlegt werden. Daher verfügt die BaFin über keine Erkenntnisse hinsichtlich der Gesamtzahl der im Wege der Schwarmfinanzierung ausgegebenen Nachrangdarlehen und partiarischen Darlehen.

Der BaFin liegen keine Kenntnisse dazu vor, dass in den letzten zwölf Monaten Schwarmfinanzierungen über prospektpflichtige Nachrangdarlehen bzw. prospektpflichtige partiarische Darlehen durch Internet-Dienstleistungsplattformen vermittelt wurden.

Mit freundlichen Grüßen

